

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 175/79

in der Entschädigungssache

Lorenzo A. [REDACTED],
6, rue de la P. [REDACTED], P 51000 C [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] II, Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats, daß nach § 190 a BEG zur Darstellung des den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolge die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen gehört, an denen der Betroffene aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH RzW 1977, 73 und ständig). In der Angabe, der Kläger habe während seines illegalen Lebens dauernde Angst vor Verhaftung gehabt, sieht der Tatrichter zu Recht nicht die Bezeichnung eines Leidenssymptoms.

Mai

Dr. Lang